

Bellage 9.7

alle Schulräte

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
80327 München

Anlage 3

An die
Regierungen
Staatlichen Schulämter
Grund- und Hauptschulen
Förderschulen

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	Telefon (089) 2186	München,
	IV.3-IV.8-5 S 7610-4.55 865	2608	09.11.2004

Schulordnung für die Volksschulen in Bayern

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Änderung des BayEUG am 24. März 2003 ist die sonderpädagogische Förderung von Schülern im Rahmen ihrer Möglichkeiten Aufgaben aller Schulen (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayEUG), die dabei durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste unterstützt werden. Nur Schulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die am gemeinsamen Unterricht in der allgemeinen Schule nicht aktiv teilnehmen können oder deren sonderpädagogischer Förderbedarf an der allgemeinen Schule auch mit Unterstützung durch Mobile Sonderpädagogische Dienste nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann, haben eine für sie geeignete Förderschule zu besuchen (Art. 41 Abs. 1 Satz 1 BayEUG). Die Kriterien für eine „aktive Teilnahme“ am gemeinsamen Unterricht der allgemeinen Schule sind in Art. 41 Abs. 1 Satz 2 enthalten. Für den Fall einer „aktiven Teilnahme“ und der Erfüllung des sonderpädagogischen Förderbedarfs an der allgemeinen Schule - ggf. mit Unterstützung durch Mobile Sonderpädagogische Dienste - haben die Erziehungsberechtigten demnach ein Wahlrecht zwischen Förderschule und allgemeiner Schule. Für den Fall, dass Schüler „aktiv“ und mit Erfolg am Unterricht der allgemeinen Schule teilnehmen können und der sonderpädagogische Förderbedarf an der allgemeinen Schule hinreichend erfüllt werden kann, besteht kein Wahlrecht zugunsten der Förderschule.

Aufgrund der inzwischen geschaffenen Regelungen wird es deshalb immer häufiger dazu kommen, dass einzelne Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch an Grund- und Hauptschulen unterrichtet werden. Damit sind im Einzelfall auch Regelungen zur Leistungsbewertung dieser Schüler erforderlich. Art. 52 Abs. 2 Satz 2 BayEUG sieht daher bereits vor, dass auch bei Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Volksschulen und Berufsschulen die Schulordnungen vorsehen können, dass die Noten durch eine allgemeine Bewertung ersetzt werden. Voraussetzung dafür, dass für einzelne Schüler Sonderregelungen angewendet werden, ist, dass zu Beginn eines Schuljahres für das gesamte laufende Schuljahr für einen Schüler festgestellt wird, dass statt des Besuchs der Förderschule die Unterrichtung und Förderung in der Grund- und Hauptschule möglich ist, weil zwar sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, jedoch eine aktive Teilnahme am Unterricht der allgemeinen Schule möglich ist (vgl. Art. 41 BayEUG). Dies trifft daher nicht zu für Schüler mit allgemeinen oder besonderen Leistungsschwächen (z.B. ADHS, Dyskalkulie, Lese- und Rechtschreibschwäche, Legasthenie), die auch bisher schon in der Grund- und Hauptschule unterrichtet werden konnten.

Das Staatsministerium beabsichtigt daher, in die nächste Änderung der Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (VSO) folgende Änderungen aufzunehmen:

1. In § 18 (Bewertung der Leistungen) soll folgender Passus aufgenommen werden:

Bei Schülern, bei denen zu Beginn der Schulpflicht oder zu Beginn eines Schuljahres ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde und die im Sinne von Art. 41 Abs. 1 BayEUG aktiv am Unterricht der Volksschule teilnehmen können, kann die Klassenleitung mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten die Noten der Probearbeiten durch eine allgemeine Bewertung ersetzen.² Diese geht insbesondere auf die individuellen Leistungen und die aktuelle Lernentwicklung des Schülers ein.³ Soweit in Fächern Leistungen erbracht werden, die den Maßstäben in § 18 Abs. 1 entsprechen, können Noten erteilt werden.⁴ Die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig und eingehend zu beraten.

2. In § 26 (Zeugnisse) soll folgende Formulierung aufgenommen werden:

¹Bei Schülern, bei denen zu Beginn der Schulpflicht oder zu Beginn eines Schuljahres ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde und die im Sinne von Art. 41 Abs. 1 BayEUG aktiv am Unterricht der Volksschule teilnehmen können, sind - soweit nach § 18 VSO

von einer Benotung der Probearbeiten abgesehen wurde - im Zwischenzeugnis und im Jahreszeugnis die Noten durch eine allgemeine Bewertung zu ersetzen.² Gleiches gilt für die Bewertung mit Buchstaben zum Sozialverhalten sowie zum Lern- und Arbeitsverhalten.³ Soweit in Fächern Leistungen erbracht werden, die den Maßstäben in § 18 Abs. 1 entsprechen, können Noten erteilt werden.⁴ Der Verzicht auf die Notengebung nach Satz 1 ist in den Zeugnissen mit dem Hinweis auf den festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf zu begründen.⁵ Die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig und eingehend zu informieren; dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Zeugnisse im letzten Jahr des Schulbesuchs.

3. In § 27 (Vorrücken und Wiederholen) soll Abs. 7 durch folgende Formulierung ergänzt werden:

³Bei Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, die im Sinne von Art. 41 Abs. 1 aktiv am Unterricht der Volksschule teilnehmen können, ist abweichend von den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 das Vorrücken zu ermöglichen, wenn zu erwarten ist, dass die Voraussetzungen für eine aktive Teilnahme voraussichtlich auch in der nächsthöheren Jahrgangsstufe gegeben sind.

Mit diesen geplanten Änderungen werden die entsprechenden Passagen auf die spezielle Situation von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf angepasst. Wesentliche Merkmale dieser Änderungen sind

- die Wirksamkeit nur bei festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf,
- die Einordnung in den Kontext der aktiven Teilnahme im Sinne von Art. 41 BayEUG,
- die Erweiterung der Ermessensspielräume für die Grund- und Hauptschulen,
- die Individualisierung der Leistungsbewertungen,
- die frühzeitige und umfassende Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, insbesondere im Hinblick auf Schullaufbahn, Zeugnisse und Abschlüsse.

Es besteht Einverständnis, wenn die Grund- und Hauptschulen bereits im Vorgriff auf die geplante Änderung der VSO nach diesen Grundsätzen verfahren und diese Regelungen anwenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Wittmann

Ministerialdirigent